



Antwort zur Anfrage Nr. 0556/2021 der CDU-Ortsbeiratsfraktion im Ortsbeirat betreffend **Einkommensgrenzen sozial geförderter Wohnraum „Am Medienberg“ (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Um Darstellung, wie sich diese Einkommensgrenzen für den konkreten Standort „Am Medienberg“ ergeben, denn diese erscheinen für den angebotenen Mietwohnungsbau zu hoch.**

Der angegebene Betrag von 83.000,00 Euro bezieht sich auf das mögliche Jahresbruttoeinkommen. Diese Einkommensgrenze muss vorliegen, um eine Wohnung beziehen zu können, die nach dem Förderprogramm für mittlere Einkommen gefördert ist. Nach diesem Programm kann die allgemeine Einkommensgrenze für einfaches Einkommen um 60 % überschritten werden.

Die Einkommensgrenze für einen aus zwei Erwachsene und zwei Kinder bestehenden Haushalt liegt entsprechend den Regelungen des Landeswohnraumförderungsgesetzes bei einer Förderung für einfache Einkommen bei 34.400 ,00 Euro und bei einer Förderung für mittlere Einkommen bei 54.720,00 Euro. Es handelt sich hierbei um bereinigtes Einkommen.

Von dem angenommenen Bruttoeinkommen von 83.000,00 Euro sind zunächst die Werbungskosten abzuziehen. Bei zwei Einkommensbezieher:innen verringert sich das Einkommen zumindest um die zwei Werbungskostenpauschalen von je 1.000,00 Euro auf 81.000,00 Euro.

Unter der Annahme, dass beide Steuern vom Einkommen, Krankenkassen- und Rentenversicherungsbeiträge leisten, ist ein pauschaler Abzug von 30 % vorzunehmen. Dadurch reduziert sich das Einkommen von 81.000,00 Euro um 24.300,00 Euro auf 56.700,00 Euro.

Dieser Betrag liegt zwar um rund 2.000,00 Euro über der genannten Einkommensgrenze, da aber je nach Einzelfall Freibeträge (beispielsweise wegen Schwerbehinderung) oder höhere Werbungskosten geltend gemacht werden können, ist es möglich, dass bei dem im Beispiel genannten Bruttojahreseinkommen die Wohnberechtigung gegeben ist.

- 2. Um Darstellung, welche unterschiedlichen Förderprogramme genutzt werden sollen und welche Personengruppen gefördert werden sollen.**

Die Beantwortung wird nachgereicht.

3. Welche generellen Vorgaben seitens der Stadt Mainz bzgl. sozial gefördertem Wohnraum gemacht werden.

Die Beantwortung wird nachgereicht.

Mainz, 07.04.2021

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter